

Anlage 33

Anlage zur Magisterprüfungsordnung für das Nebenfach Sportwissenschaft Vom 11. März 2004

(§§ ohne Gesetzesangabe sind solche der Magisterprüfungsordnung der Technischen Universität Chemnitz vom 13. Juli 2000)

1. Fächerkombination

Das Nebenfach Sportwissenschaft ist mit allen gemäß der Magisterprüfungsordnung als Hauptfach wählbaren Fächern (außer Sportwissenschaft) sowie allen Nebenfächern kombinierbar.

2. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Prüfungsbestimmungen werden in der Magisterprüfungsordnung der Technischen Universität Chemnitz vom 13. Juli 2000 geregelt und in der vorliegenden Anlage fachspezifisch für das Nebenfach Sportwissenschaft bestimmt.

2.1 Zwischenprüfung (gemäß § 16)

Für die fachliche Zulassung zur Zwischenprüfung sind zwei Leistungsnachweise erforderlich:

1. ein Leistungsnachweis aus der Disziplingruppe I (Sportpädagogik oder Sportgeschichte oder Sportpsychologie oder Sportsoziologie),
2. ein Leistungsnachweis aus der Disziplingruppe II (Sportmedizin oder Trainingslehre oder Sportbiomechanik oder Bewegungslehre).

Außerdem muss der Kandidat eine erfolgreiche Teilnahme nachweisen an:

- a) einem zweiwöchigen Kompaktkurs Wasserfahrtsport/Orientierungslauf oder Wintersport,
- b) an Kursen sportlicher Bewegungsformen ohne Bindung an eine Sportart.

2.2 Magisterprüfung (gemäß § 21)

Für die fachliche Zulassung zur Magisterprüfung sind zwei Leistungsnachweise erforderlich:

1. ein Leistungsnachweis (Hauptseminarschein) aus der Disziplingruppe I,
2. ein Leistungsnachweis (Hauptseminarschein) aus der Disziplingruppe II.

Außerdem muss der Kandidat die erfolgreiche Teilnahme nachweisen an:

- a) einem zweiwöchigen berufsspezifischen Praktikum,
- b) einer projektorientierten Studienform.

2.3 Leistungsnachweise

Leistungsnachweise können in Form von:

1. Klausuren,
2. schriftlichen Belegen,
3. Seminarreferaten,
4. Projekt- bzw. Praktikumsberichten,
5. Leitung Wissenschaftlicher Kolloquien,
6. sportpraktischen Leistungen erbracht werden.

3. Prüfungen

3.1 Zwischenprüfung (gemäß §§ 17 und 18)

Die Zwischenprüfung im Nebenfach Sportwissenschaft besteht aus einer Prüfung:
Sportpädagogik und Sportpsychologie oder
Sportsoziologie und Sportgeschichte oder
Sportmedizin und Trainingslehre oder
Sportbiomechanik und Bewegungslehre.

Die Prüfung kann als mündliche Prüfung (30 Minuten) oder als Klausur (180 Minuten) studienbegleitend erfolgen. Die Entscheidung über die Art der Prüfung trifft die Lehrkraft. Die als fachliche Zulassungsvoraussetzung zur Zwischenprüfung ausgewählte sportwissenschaftliche Disziplin kann nicht als Teilprüfung gewählt werden.

3.2 Magisterprüfung (gemäß §§ 21 bis 23)

Die Magisterprüfung besteht aus vier Teilprüfungen wie folgt:

1. eine Klausur (180 Minuten) zu einem übergreifenden Themenfeld der Sportwissenschaft,
2. eine mündliche Prüfung (30 Minuten) in einer vertieft studierten sportwissenschaftlichen Disziplin aus der Gruppe I (Sportpädagogik oder Sportgeschichte oder Sportsoziologie oder Sportpsychologie),
3. eine mündliche Prüfung (30 Minuten) in einer vertieft studierten sportwissenschaftlichen Disziplin aus der Gruppe II (Sportmedizin oder Trainingslehre oder Bewegungslehre oder Sportbiomechanik),
4. Theorie und Praxis in einer Sportart aus dem Angebot des Fachgebietes nach Wahl des Kandidaten.

Die Teilprüfungen können auch studienbegleitend abgelegt werden. Die als fachlichen Zulassungsvoraussetzungen zur Magisterprüfung ausgewählten sportwissenschaftlichen Disziplinen können nicht als Teilprüfungen gewählt werden.

4. Übergangsbestimmungen/In-Kraft-Treten

Vorstehende Anlage gilt für die ab Wintersemester 2002/2003 Immatrikulierten. Sie gilt auch für Studierende, die ihr Studium vor Beginn des Wintersemesters 2002/2003 aufgenommen und die Fortsetzung des Studiums nach dieser Anlage gemäß § 29 der Magisterprüfungsordnung der Technischen Universität Chemnitz beantragt haben.

Die Anlage tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 27. November 2002 und des Senats der Technischen Universität Chemnitz vom 14. Januar 2003 sowie der Genehmigung durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vom 5. November 2003.

Chemnitz, den 11. März 2004

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Klaus-Jürgen Matthes